

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 95 (1983)

**Artikel:** Muri in den Freien Ämtern. Band 1, Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798

**Autor:** Siegrist, Jean Jacques

**Kapitel:** 11: Pfarrkirche, Pfarrei, Kirchensatz und Kirchengemeinde

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-75040>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Elftes Kapitel: Pfarrkirche, Pfarrei, Kirchensatz und Kirchengemeinde**

### **I. Pfarrei, Pfarrkirche und Filialen**

#### *1. Pfarrkirche, Kirchensatz und Pfarrpfrund*

Seit der Klostergründung lag die verlegte Leutkirche St. Goar zu Muri auf dem Kilchbüel südlich des Klosters – genannt «die Obere Kirche». Ausgrabungen im Jahre 1936, beim Abbruch des Kirchenschiffes, ließen die ursprünglichen Kirchengrundrisse erkennen: Der geostete Bau von etwa 1030 bestand aus einem doppelt so langen wie breiten Schiff mit einem quadratischen eingezogenen Rechteckchor. Der Turm wurde anscheinend um 1335 angesetzt. Im 16. Jahrhundert erfolgte eine Erweiterung der Chorpartie. 1637 beschloß die Kirch- und Amtsgemeinde den Neubau der Kirche, der 1640–1644 in Anlehnung an den alten Bau ein größeres, bis ins 20. Jahrhundert kaum mehr verändertes Gebäude mit weiter Chorpartie brachte. Erst 1935/36 wurde eine neue, bedeutend größere Kirche gebaut<sup>1</sup>.

Seit der Ausfertigung der habsburgischen Verzichtsurkunde vom 26. Dezember 1242 betreffend den Kirchensatz Muri<sup>2</sup> befanden sich Kirchensatz und Pfarrei der St. Goarskirche Muri unangefochten im Eigentum des Klosters. Mit Urkunde vom 29. Februar 1244 bestätigte der Konstanzer Bischof Heinrich u.a. die Inkorporation der Murensen Kirche mit dem Vorbehalt, daß dem Vikar dieser Pfarrkirche eine Pfründe ausgesetzt werde<sup>3</sup>. Diese Inkorporation hatte zur Folge, daß in keiner bischöflichen Taxationsliste des 13./14. Jahrhunderts das Gesamteinkommen des Kirchensatzes Muri taxiert wurde. Wir können versuchen, mit Hilfe von späteren Zehnteinkünften des Klosters in der Pfarrei Muri eine annähernde Taxation zu errechnen. Anlässlich der Aufnahme des großen Inventars des Klosters im Jahre 1596<sup>4</sup> stellte sich dieser Zehnten wie folgt:

Dinkel	308,5 Malter	=	493,6 Stuck
Hafer	151,5 Malter	=	151,5 Stuck
Fasmus	27,0 Mütt	=	<u>18,0 Stuck</u>
			<u>663,1 Stuck</u>

1 Siehe Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V, Bezirk Muri (Bearbeiter Georg Germann), 190 ff., bes. 197 ff.

2 StAG Urk. Muri 13. – UB Zürich 2, 74 ff. Nr. 570. – Siehe Zweiter Teil, Fünftes Kapitel II, S. 63 f.

3 StAG Urk. Muri 14. – UB Zürich 2, 103 f. Nr. 597.

4 StAG 4282 Inventarien.

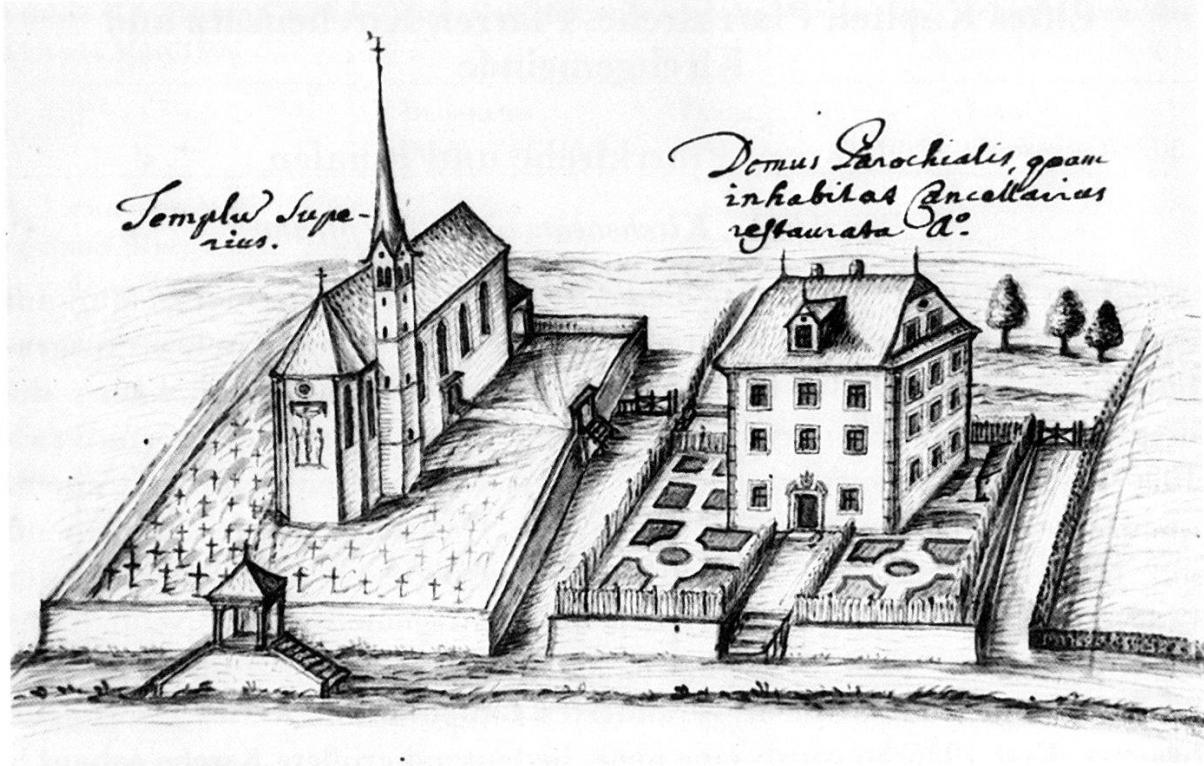


Abbildung 9 Pfarrkirche St. Goar und Pfarrhaus Muri (Zeichnung von P. Leodegar Maier/  
Archiv Sarnen)



Abbildung 10 Pfarrhaus Muri heute (Photo: Denkmalpflege des Kantons Aargau)

Gemäß dem alten Stucksatz des 13. Jahrhunderts in Mark Silber reduziert (10 Stuck = 1 Mark Silber) erhalten wir 66,31 Mark Silber. Selbst wenn wir von dieser Zahl Abstriche machen<sup>5</sup>, stellen wir fest, daß Muri eine 60 Mark Silber-Pfarrei war, somit eindeutig zu den Frühpfarreien gehörte.

Über die Einkünfte der Pfrund Muri sind wir auch nicht besser orientiert. Anlässlich der Aufnahme der «registra subsidii caritativi» im Bistum Konstanz zwischen 1493 und 1508<sup>6</sup> – Abgaben der Geistlichen an den Bischof: ein Zwanzigstel von den taxierten Einkünften – zahlte der Vikar der Goarskirche Muri 3  $\text{fl}\text{.}$  Dies entsprach einem taxierten Jahreseinkommen von 60  $\text{fl}\text{.}$  1596 verfügte der Murensen Pfarrherr über folgenden Corpus:<sup>7</sup>

Väsen (= ungeröllter Dinkel)	7 Malter	=	11,2 Stuck
Kernen (= geröllter Dinkel)	20 Mütt	=	20,0 Stuck
Hafer	7 Malter	=	7,0 Stuck
Fasmus	2 Mütt	=	<u>1,3 Stuck</u>
Total Getreide			39,5 Stuck
Wein	7 Saum (= 1120 Liter)		
Unschlitt (für Kerzen)	7 Pfund (= 3,7 kg)		
Holz	7 Klafter		

Ein Urbar von 1630<sup>8</sup> macht uns ferner damit bekannt, daß der Pfarrer zu Muri noch von 21 Einzelparzellen oder ganzen Höfen Bodenzinse bezog, die z.T. auf alte Jahrzeiten zurückgingen und gesamthaft 10  $\frac{1}{2}$  Stuck Kernen und 6  $\frac{1}{2}$   $\beta$  ausmachten.

## 2. Filialen Aristau, Wallenschwil und Buttwil

Die Murensen Filialkapelle in *Aristau* erscheint schon im Urbarteil der Acta Murensia (um 1160)<sup>9</sup>. Im Liber Marcarum des Bischofs von Konstanz von 1370 wird dieses den Heiligen Johannes Baptista und Evangelista geweihte Gotteshaus<sup>10</sup> ausdrücklich als Filiale der Pfarrei Muri bezeichnet<sup>11</sup>. Die Acta Murensia berichten uns, daß zur Filiale Aristau keine Zehntrechte gehörten.

5 Die Quelle (StAG 4282 Inventarien) sagt aus: «In dissem 1596. jar, die zechenden, wie an anderen orthen, meer dann die verloffnen jar golten, nützdestweniger, wyl die inventierung in dissem jar beschächen, also verzeichnet, ...»

6 FDA 27, S. 131, und 35, S. 95.

7 StAG 4282 Inventarien.

8 StAG 5049.

9 QSG 3 III, 59.

10 Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V. Der Bezirk Muri, 16 ff.

11 FDA 5, 81.

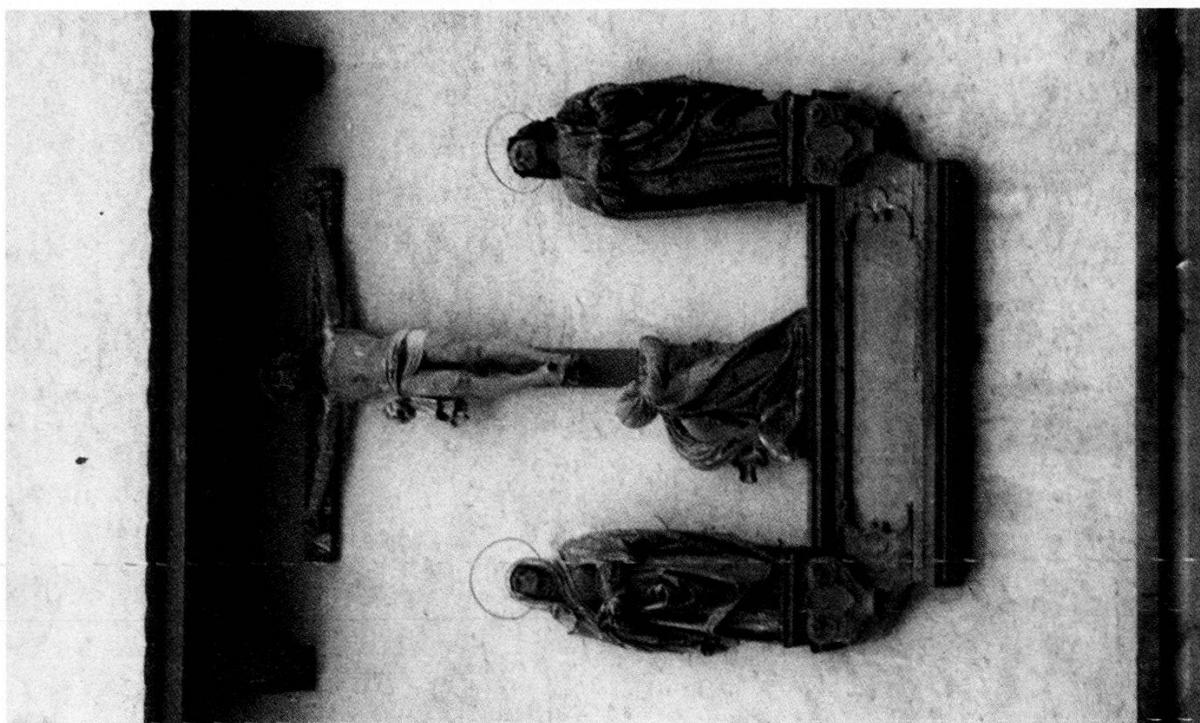
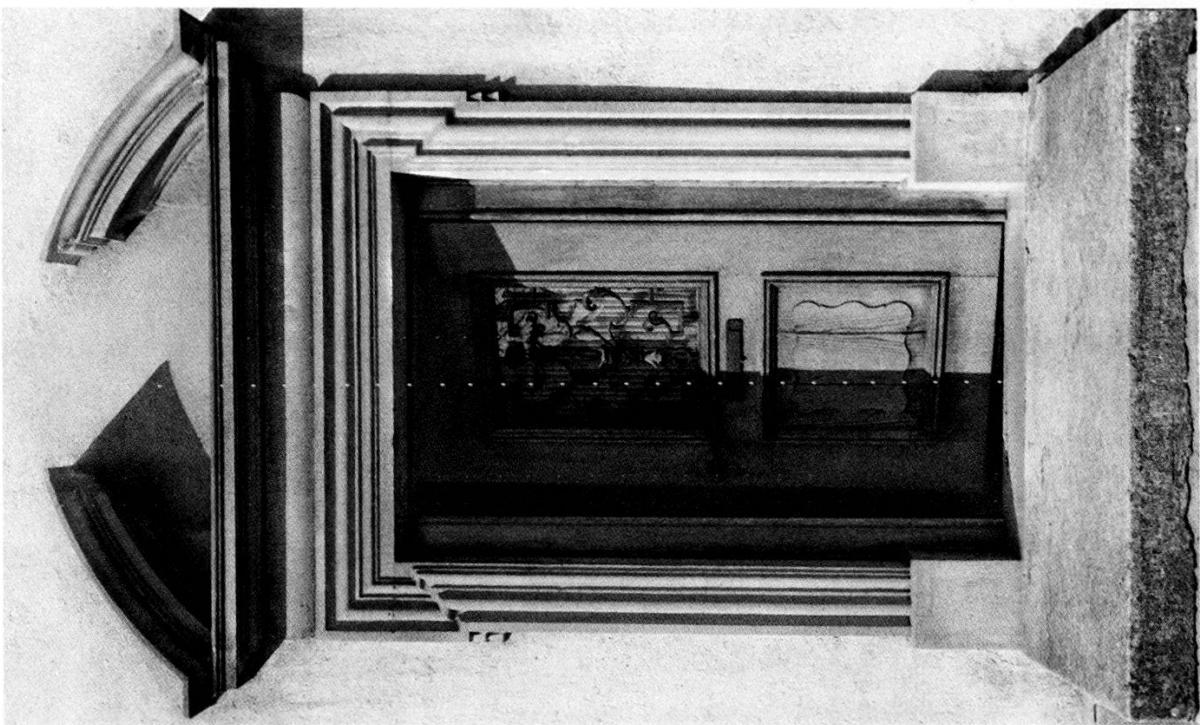


Abbildung 11  
Kreuzigungsgruppe  
an der Pfarrkirche  
(Photo:  
Denkmalpflege  
des Kantons Aargau)

Abbildung 12  
Pfarrhausportal  
(Photo:  
Denkmalpflege  
des Kantons Aargau)

Wohl älter als die Kapelle Aristau war die dem heiligen Laurentius geweihte Kapelle zu *Wallenschwil*<sup>12</sup>. Laut Acta Murensia gehörte zu dieser Kapelle eine dos (Widemgut) und ein Zehnt, die damals (um 1160) beide zur Ausstattung des Pfarrers von Muri gehörten<sup>12</sup>. Der Zehnt wurde später wieder den normalen Zehnteinkünften der Pfarrei Muri zugeteilt.

Die St. Jakobus Major geweihte Filialkapelle in *Buttwil* entstand erst 1666 aufgrund einer Stiftung von 500 Gulden durch den aus der Herrschaft Wiesbaden stammenden Geiger Hans Jacob Bartlime genannt Hasenfängerli<sup>13</sup>.

### 3. Die Bruderschaften<sup>14</sup>

Im 16. bis 18. Jahrhundert dienten verschiedene Bruderschaften der Förderung der Frömmigkeit der Pfarrkinder in der Pfarrei Muri.

Vielleicht älteste dieser Bruderschaften ist die *St. Barbara-Bruderschaft*. Barbara ist zweite Patronin neben St. Goar. Die St. Barbara-Bruderschaft soll 1058 eingerichtet worden sein und wurde 1682 und 1750 von den jeweiligen Päpsten bestätigt und mit Ablässen versehen.

1616 gründeten verschiedene Handwerker und Gewerbetreibende in der Pfarrei Muri eine *St. Michaels-Bruderschaft*, die der Handhabung einer guten Handwerksordnung diente<sup>15</sup>. Da jedoch auch Nichthandwerker beiderlei Geschlechts aufgenommen wurden, anerkannte sie 1626 der Bischof von Konstanz als religiöse Bruderschaft.

Die *St. Sebastians-Bruderschaft* scheint nach der Reformation von Zug her in der Pfarrei Muri eingeführt worden zu sein. Sebastian schützt vor ansteckenden Krankheiten (u. a. Pest).

Erst im Jahre 1644 wurde in der Pfarrei Muri die *Rosenkranz-Bruderschaft* gegründet.

Die *Unsere Lieben Frauen-Bruderschaft*, deren Anfänge wir nicht kennen, fand möglicherweise ihre Fortsetzung in der 1738 eingesetzten *Skapulier-Bruderschaft*.

Eine *St. Antonius-Bruderschaft* wird zwar noch 1670 erwähnt, scheint jedoch nur über wenig eigenes Vermögen verfügt zu haben<sup>16</sup>.

12 Wallenschwil (Gemeinde Beinwil/Freiamt). Siehe: Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V. Der Bezirk Muri, 68 ff. – QSG 3 III, 16, 22, 59, 66.

13 Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V. Der Bezirk Muri, 130 ff.

14 Die folgenden Angaben beruhen z.T. auf dem «Bruderschafts-Büchlein der Pfarrei Muri» (Muri 1901), das mir freundlicherweise Herr Nationalrat Dr. Leo Weber, Muri, zur Verfügung stellte.

15 Siehe Dreizehntes Kapitel II 3, S. 235 f.

16 StAG 5064. StAG 5725 ff.

Merkwürdigerweise wissen wir über die Weiterentwicklung dieser Bruderschaften nur wenig. In den Gerichtsprotokollen des Amts Muri erscheinen die Rosenkranz-Bruderschaft in der Zeit zwischen 1753 und 1772 häufig, die Unsere Lieben Frauen-Bruderschaft und die Barbara-Bruderschaft gelegentlich als Gelddarleiher gegen Schuldverschreibung. In den Kirchenrechnungen von 1780 stellen wir fest, daß die Rosenkranz-Bruderschaft über ein Kapitalvermögen von 1905 Gulden, die St. Barbara-Bruderschaft über ein solches von 3070 Gulden verfügte<sup>17</sup>.

## II. Die Reformationszeit

1523 trat Zürich zum neuen Glauben über. Unverzüglich machte sich diese Tatsache in den Freien Ämtern und in den Städten Bremgarten und Mellingen, wo Zürich überall über die Mitregierung verfügte, fühlbar. Am 20. Februar 1524 geboten die katholischen Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden und Glarus mit einem scharfen Mandat den «kundervögten, weiblen, richtern und amptlütten im Ergöw», d. h. in den Freien Ämtern, das von der «nügen luterischen oder zwinglischen und bas zu reden zum theil kätzerischen sect und leer» eingeführte Fleisch- und Eier-Essen an Fastentagen abzustellen<sup>18</sup>. Das Mandat blieb vorläufig weitgehend ohne Wirkung. Die Explosivkraft der neuen Lehre war bereits zu heftig. Dazu bezeugte der von 1523 bis 1525 regierende Landvogt der Freien Ämter, der Zürcher Thoman Meyer, einen ausgesprochenen missionarischen Eifer. Bis 1528 wandte sich ein großer Teil der Kirchspiele der unteren Freien Ämter von Boswil nach Norden (Wohlen, Villmergen, Hägglingen, Wohlenschwil, Niederwil und Göslikon, in denen am 24. Mai 1528 der Bildersturm erfolgte, ferner Hermetschwil und Boswil), das Amt Hitzkirch und die beiden der Grafschaft Baden zugehörenden Städte Bremgarten und Mellingen der neuen Lehre zu. Amt und Pfarrei Muri wies damals eine starke neugläubige Minderheit auf, während die Ämter Bettwil und Meienberg in ihrer Treue zum alten Glauben nicht wankten.

Da trotz allem eine erhebliche Zahl der Bevölkerung einiger Ämter beim alten Glauben bleiben wollte, beschloß der Tag der Katholischen Fünf Orte zu Luzern vom 28./29. Mai 1529 eine Botschaft der Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug zu diesen Leuten zu senden, um sie in ihrer Haltung zu bestärken. Die Aktion sollte am 1. Juni 1529 in Sins beginnen<sup>19</sup>.

17 StAG 5733.

18 SSRQ Aargau II/8, 128 ff. Nr. 44.

19 Regest: Eidg. Absch. IV Abt. 1 b, 201 Nr. 107.

Im Amt Meienberg verlief die Vorsprache am 1. Juni<sup>20</sup> wie erwartet. Die dortige Amtsgemeinde stimmte geschlossen, «by dem alten waren glouben zü beliben und sich nit dar von trengen, lib und güt darzü zü setzen und was in irem vermögen sig, darzü den eid, den sy geschworen habend einem landvogt trülich halten, und der merteil Orten gehorsam sin»; gleichzeitig baten sie um hundert Spieße.

Die Boten der katholischen Orte erreichten nach einem Abstecher nach Hermetschwil anscheinend am 6. Juni Muri. Sie stellten der versammelten Amtsgemeinde die Folgen eines Übertritts zum neuen Glauben vor. «Uff das ist der landvogt<sup>21</sup> dargestanden und sy des eids ermant, den sy im geschwören haben. Wer den halten welt und by dem alten kristenlichen gloüben bliben wellent, die sollend zü im stan. Uff semlichs sind by 140 man zü im gestanden, und by 70 man von im gestanden und sich entschlossen, das gotzwort und das nüw und alt testament zü haben und lib und güt darzü setzen und sich nit darvon lassen triben noch trengen, es müg ee grund und boden kosten. Ouch syg witter ir wyl und meinung, sich z'haben eigen stock und galgen; wen einer gefangen werd, nit witter füren, sünder by und vor dem undervogten das recht lassen zegan und sond daruber richten<sup>22</sup> ... So hand aber die sich by dem alten waren kristenlichen gloüben belieben und lib und gütt darzü setzen und was in gott verlichen het, und der merteil orten ghorsam sin und eid und er halten und dem, das sy geschworen und gelopt hand, trülich stat thün. Und der gefangenen<sup>23</sup> halb begeren sy, was iren herren gfal, das gefal inen auch, und begeren nüt anders dan um ein truw uffsechen uff sy ze haben gebetten. Witter ist ir bitt, auch das man inen um stein und bulfer helfse unnd um 40 spies. – Witter, gnedigen herren, so habend mir mit den gütten und bosen<sup>24</sup> gerett von der gefangnen wegen, sy sollend gemeinklichen darum meren, bos und güt miteinanderen. Das hand die bosen nit wöllen thün und gar nit gestatten, sünder uff ihrem fürnemen belieben, auch sunders daruff verharret».

Die weiteren Etappen der Boten der Vier Orte waren Boswil, Sarmenstorf

20 StLU Akten 13/2065. Regest: Eidg. Absch. IV Abt. 1 b, 205 Nr. 111.

21 Peter Radheller von Schwyz, Landvogt der Freien Ämter 1527–1529.

22 Dieses Verlangen nach eigener autonomer Hochgerichtsbarkeit des Amts Muri zeigt bereits eine revolutionäre Note der Murensen, die über das konfessionelle Begehr hinausging.

23 Diese «gefangenen» (= Untersuchungsgefangene) werden in keinem anderen Dokument erwähnt. Mit ihnen hing wahrscheinlich das Begehr der Neugläubigen auf eigenes Hochgericht zusammen.

24 «Güte» = altgläubige Katholiken; «Böse» = neugläubige Protestanten.

und Hitzkirch, wo die Meinungen weitgehend schon gemacht waren, allerdings nicht mit so ausgeprägten Fronten wie im Amt Muri, und von den Boten nicht mehr verändert werden konnten: Boswil und Hitzkirch entschieden sich mehrheitlich für den neuen Glauben, Sarmenstorf wollte altgläubig bleiben.

Nachdem sich im April 1529 die katholischen Fünf Orte und Österreich zu einer «Christlichen Vereinigung» verbunden hatten (die protestantischen Orte waren im «Christlichen Burgrecht» vereinigt), nachdem der neugläubige Pfarrer von Greifensee und Uznach, Jakob Kaiser, von Schwyz verhaftet und am 29. Mai 1529 in Schwyz als Ketzer verbrannt worden war und nachdem Zürich den Auftritt der Unterwaldner Landvögte in den Gemeinen Herrschaften, so auch in den Freien Ämtern, zu verhindern suchte, war genügend Zündstoff für eine kriegerische Auseinandersetzung angehäuft.

So brach denn im Juni der von Zürich geschürte unblutige Erste Kappelerkrieg aus, der zur Besetzung des Klosters Muri durch ein neugläubiges Freiämterkontingent unter Zürcher Leitung und im Amt Muri zu einer neuen Abstimmung führte, die ein neugläubiges Mehr erbrachte. Die Konfrontation führte zum Ersten Kappeler Landfrieden. Dieser Landfriede brachte keine Lösung des Problems: 1. Jede Partei behielt ihren Glauben. 2. In den Gemeinen Herrschaften wurde in konfessionellen Angelegenheiten das Gemeindeprinzip (= gemeindeweise Abstimmung) eingeführt; d. h. das Mehrheitsprinzip in der Regierung und Verwaltung der Gemeinen Herrschaften und das Prinzip «cujus regio ejus religio» wurde außer Kraft gesetzt. 3. Das Bündnis der Katholiken mit Österreich wurde aufgelöst. Der Friedensvertrag lautete für die neugläubige Sache günstig und wurde von Zürich unverzüglich ausgenützt. Der Streit ging in der Folge faktisch nur noch um die Glaubenzugehörigkeit in den Gemeinen Herrschaften.

Sehen wir uns die Auswirkungen im Amt Muri an. Im September 1529 entstand das Gerücht, die Neugläubigen (die «Bösen») des Amts Muri wollten am 26. September die Leutkirche Muri ihres Bilderschmucks berauben, trotzdem die altgläubige Partei 40 Köpfe mehr zähle. Luzern wies seine Tagsatzungsboten an, die Zürcher Boten zur Mäßigung zu mahnen und die Sache zu untersuchen<sup>25</sup>. Anlässlich der Badener Oktobertagsatzung von 1529 griffen die katholischen Fünf Orte das unter Zürcher Oberaufsicht kurz vor dem Ersten Landfrieden ergangene Mehr des Amts Muri an; Die «Guten» Altgläubigen behaupteten, dieses Mehr sei zum Teil von Fremden gemacht

25 Strickler, Aktensammlg. z. Schweizer Reformationsgesch. II Nr. 828.

worden. Diese «Guten» wurden von den katholischen Orten instruiert, sich ja nicht auf ein Rechtsverfahren einzulassen. Zürich beharrte auf der Rechtmäßigkeit der seinerzeitigen Abstimmung, verwies auf Art. 8 des Ersten Landfriedens<sup>26</sup> und verlangte die Einsetzung eines Prädikanten in Muri. Die Katholischen Orte anderseits behaupteten, Artikel 8 des Landfriedens sei nicht anwendbar, weil das Mehr seinerzeit während der Besetzung Muris durch ein Zürcher Fähnchen erzwungen worden sei. Die übrigen fünf reformierten Städte verwiesen Zürich auf das Beispiel von Zurzach und Wettingen, wo nachträglich nochmals abgestimmt worden war, und schlugen eine neue Abstimmung in Muri vor. Zürich beharrte auf seinem Standpunkt<sup>27</sup>. Somit hatten beide Streitparteien ihre Positionen bezogen. Am 18. Oktober 1529 ersuchten Basel und Bern den hartnäckigen Mitort Zürich, ein Einsehen zu haben. Bern betonte, daß zwar die Messen und Zeremonien nicht abgeschafft worden seien, daß jedoch ein Prädikant eingesetzt werden sollte<sup>28</sup>. Beide Städte wollten vermeiden, daß Muri zu einem «casus belli» werde.

Wohl noch im gleichen Oktober 1529 delegierte Zürich auf eine Klage der Neugläubigen von Muri die Räte Hans Edlibach und Johannes Escher nach Muri. Die Kläger beschwerten sich, die Gegenpartei fechte das im letzten Krieg gemachte Mehr dauernd als erzwungen an. Die Interpellanten wünschen eine neue Abstimmung unter Aufsicht einer Zürcher Ratsbotschaft<sup>29</sup>. Anlässlich der Frauenfelder Tagsatzung vom 28. Oktober 1529 erklärte Zürich, daß es nicht von der Zusage an die Leute von Muri abgehen könne, es werde dann dessen von diesen Leuten entlassen. Hinter den Zürcher Ratsboten findet sich eine entsprechende Instruktion vom 23. Oktober: Vorgesehen war eine Abstimmung nur mit Kirchgenossen, die über das Amtsrecht verfügten (keine Pfaffenkinder, Klosterknechte und Kloster-

26 «Zum achtenden, daß all und jede zuosagungen und mandat, so die sechs stett Zürich, Bern, Basel, Sant Gallen, Milhusen und Biel, sampt und sunders göttlichs worts halb getan und ußgan lassen habent, by ihren kreften, war, stät, fest und ungeändert bestan und bliben, unverhindert und ane intrag mengklich. Wo man auch die messen, bilder, kilchenzierden und ander verwendet gottsdienst abgetan, daß auch jederman, wem es joch zuugehörig sye uff dise stund, deßhalb unangefochten blibe und nit widerumb ufgericht noch ze tuond geheißen, gestattet noch gestraft; doch daßharin niemandt zum glouben gezwungen werde» (Eidg. Absch. IV Abt. I b, 1479 ff., bes. 1480, Beilage Nr. 8).

27 Strickler, Aktensammlg. z. Schweizer Reformationsgesch. II Nr. 887. – Eidg. Absch. IV Abt. I b, 393 f. Nr. 199 gg.

28 Strickler, Aktensammlg. z. Schweizer Reformationsgesch. II Nrn. 883 und 884.

29 StZH A 229.2.172. – Regest: Eidg. Absch. IV Abt. I b, 421 Nr. 213.

diener)<sup>30</sup>. Die Zürcher Boten für die Tagsatzung zu Baden erhielten am 20. November 1529 eine Instruktion, die sich auch kurz mit Beschwerden der Neugläubigen von Muri gegen den Landvogt der Freien Ämter<sup>31</sup> befaßte: Der Landvogt hatte einen Neugläubigen des Glaubens wegen des Gerichts entsetzt; ferner hatte er dem Sigrist der Leutkirche Muri die Kirchenschlüssel verweigert und einen andern Sigrist gesetzt<sup>32</sup>. Bis zum Beginn des Zweiten Kappelerkrieges (Oktober 1531) wurde das Problem der Abstimmung in Muri nicht mehr gelöst. Daneben mehrten sich private Ehrverletzungen gegen die einen oder anderen der Glaubensparteien. Zu nennen ist die Ehrverletzung des Murensen Untervogts Widerkehr gegen Zürich, die keine Erledigung mehr fand<sup>33</sup>. Gewisse Autoren, so u. a. auch Adolf Bucher<sup>34</sup>, betrachten den von Hans Widerkehr, Müller in Nidingen (Wey), am Murensen Konventualen Ulrich Schnyder von Sursee verübten Totschlag<sup>35</sup>, ebenfalls als ein Glied in der Kette von Gewalttaten. Die Strafe für dieses Kapitalverbrechen fiel jedoch so gelinde aus, daß man sich fragen kann, ob nicht dem Erstochenene ebenfalls ein gehöriges Maß an Schuld zugesprochen wurde (privater Streit?).

Im Mai wurde gegen die katholischen Inneren Orte eine Proviantsperre verhängt. Nach guter Vorbereitung erklärten am 9. Oktober 1531 die katholischen Fünf Orte den protestantischen Städten Zürich und Bern den Krieg und schlugen am 11. Oktober die schwachen und schlecht geführten Zürcher bei Kappel am Albis aufs Haupt. Das Heer der Berner war indessen langsam in den Freien Ämtern nach Süden vorgerückt, das Kontingent der neugläubigen Genossen der Freien Ämter mit sich führend. Nach der Niederlage der Zürcher bei Kappel zogen sich die Berner ebenso bedächtig wieder nach Norden zurück. Die Freiamter wurden damals von Zürich und Bern im Stich gelassen. Die siegreichen katholischen Fünf Orte schlossen am 20. November 1531 in Zug mit Zürich, am 24. November in Bremgarten mit Bern, den Zweiten Kappeler Landfrieden. Das Gebiet der Freien Ämter und die Städte Bremgarten und Mellingen wurden vom Landfrieden ausgenommen und der Rekatholisierung preisgegeben<sup>36</sup>. Die Leute dieses Gebietes

30 StZH A 229.158. – Regest: Eidg. Absch. IV Abt. 1b, 41 und 414f. Nr. 209 ee.

31 Heinrich zum Wyßenbach von Unterwalden, Landvogt der Freien Ämter 1529–1531.

32 Strickler, Aktensammlg. z. Schweizer Reformationsgesch. II Nr. 940.

33 Eidg. Absch. IV Abt. 1b Nr. 342 dd (27. Juni 1530). – Strickler, Aktensammlg. z. Schweiz. Reformationsgesch. II Nr. 1435 (4. Juli 1530).

34 Adolf Bucher, Die Reformation in den Freien Ämtern und in der Stadt Bremgarten (bis 1531) 126.

35 StAG Urk. Muri 666/667.

36 SSRQ Aargau II/8, 134ff. Nr. 48.

und dieser Städte hatten sich den Fünf Orten in Muri oder in Hägglingen auf Gnade oder Ungnade, d. h. bedingungslos, unterworfen. Sie wurden zwangsläufig rekatholisiert und nachträglich empfindlich bestraft: Die neugläubig gewordenen Ämter wurden mit dem Makel der Ehr- und Treulosigkeit belegt (erst 1568 aufgehoben)<sup>37</sup>. 1531 wurde ihnen die freie Wahl der Untervögte weggenommen und dem jeweiligen Landvogt übertragen<sup>38</sup>. 1533 wurden diese Ämter des Bannerrechts beraubt<sup>39</sup> (erst 1611 rückgängig gemacht<sup>40</sup>). Das alleinige Bannerrecht für die Freien Ämter blieb von 1533 bis 1611 dem Amt Meienberg übertragen.

Damit hatte das zweijährige Seilziehen um den Sieg der Neu- oder Altgläubigen im Amt Muri ein unerwartet abruptes Ende gefunden. Fortan waren die katholischen Vier Orte, denen sich in den Freien Ämtern nun auch Uri beigesellte, auf religiöser und militärischer Ebene bis 1712 allein maßgebend.

### III. Zehntverhältnisse

Der Zehnt war eine auf alttestamentliche Vorbilder zurückgehende, seit dem Frühmittelalter verfolgbare Abgabe des zehnten Teils aller gewachsenen Feldfrüchte und der geworfenen Jungtiere der Pfarrei an die Kirche. Diese allgemeine kirchliche Ertragsabgabe wurde von den Eigenkirchenherren, später von ihren Rechtsnachfolgern, den Patronatsherren oder Inhabern des Kirchensatzes, bezogen. In den meisten Fällen war ursprünglich der Bischof zu einem Viertel an diesen Zehnten beteiligt (Quart).

Der Zehnt der Pfarrei Muri befand sich seit 1242 unbestritten im Eigentum des Klosters Muri, dem der Kirchensatz der Pfarrei inkorporiert war. Von einer Quart des Bischofs ist in den Quellen nicht die Rede. Das sicher ursprüngliche bischöfliche Quartrecht muß schon längere Zeit vor 1242 an den Inhaber des Kirchensatzes Muri übergegangen sein<sup>41</sup>.

Das sonst geschlossene Zehntgebiet der Pfarrei Muri wies bloß zwei unbedeutende Lücken auf. Ein kleiner Zehntanteil zu Wey gehörte an den Bau des Kirchgebäudes Merenschwand, d. h. an die dortige Kirchengemeinde. 1410 verkauften die zwei Kirchmeyer von Merenschwand diesen etwa 6

37 SSRQ Aargau II/8, 237 ff. Nr. 84 a.

38 SSRQ Aargau II/8, 143 f. Nr. 51.

39 SSRQ Aargau II/8, 155 ff. Nr. 55.

40 SSRQ Aargau II/8, 237 ff. Nr. 84 b.

41 Vgl. UB Zürich 2, 103 f. Nr. 597. Der Bischof von Konstanz vergabte damals (1244) u. a. die beiden Quarten zu Rohrdorf und Stallikon an das Kloster Muri.

Viertel Kernen abwerfenden Zehnten um 12½ Gulden an das Kloster Muri<sup>42</sup>. – Im Hochmittelalter gehörte das Gelände direkt westlich der Reuß zwischen Merenschwand und Werd noch zur Pfarrei Lunkhofen. Der Kirchensatz von Lunkhofen war Eigentum des Klosters Luzern. Dieses Kloster tat den Zehnten der abgehenden Siedlung Lutingen/Stierlishus, östlich von Birri, seit vor 1257 um 5 d Zins zu Lehen aus<sup>43</sup>. Im Verlaufe der Zeit gelangte dieser «Moos-Zehnt» als freieigener Laienzehnt an das Geschlecht Meyer von Birri, dessen späte Vertreter nach Hembrunn bei Villmergen auswanderten<sup>44</sup>. 1580 verkauften zwei Brüder Meyer von Hembrunn diesen Zehnten um 575 Gulden an das Kloster Muri<sup>45</sup>. Damit war das Kloster Muri in der ganzen Pfarrei alleiniger Zehntherr.

### *1. Großzehnt (Getreidezehnt)*

Die rechtlichen und mengenmäßigen Quellengrundlagen für diesen Abschnitt über die wichtigste kirchliche Abgabe tauchen, angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Zehnten, erstaunlich spät (16.–18. Jh.) auf. Immerhin genügen sie, um den Zehnten zu charakterisieren.

Wie allgemein üblich, ließ das Kloster Muri seit etwa dem 14. Jahrhundert alljährlich den Zehntenertrag kurz vor der Ernte in den einzelnen Zehntbezirken der Pfarrei durch Sachverständige auf dem Halm schätzen und an die Meistbietenden versteigern. Der Gewinner (Zehntbesteher) hatte den Zehnten einzusammeln, auszudreschen und schließlich dem Kloster das ersteigerte Quantum abzuliefern. Der allfällige Überschuß gehörte dem Zehnbesteher. Als Konkurrenten bei der Zehntversteigerung kamen nur habliche Bauern, allenfalls klösterliche Beamte in Frage. Selbstverständlich behielt sich das Kloster stets vor, bei zu niedrigen oder nicht vorhandenen Angeboten den Zehnten selber einzusammeln, was im Zehntbezirk «Dorf Muri» verhältnismäßig häufig der Fall war.

Das Zehntgebiet der Pfarrei Muri war ursprünglich (16. Jh.) in z. T. verhältnismäßig weiträumige Zehntbezirke eingeteilt:

- Talzehnt (Aristau, Althäusern, Birri)
- Dorf Muri (Dorf Muri, Isenbergeschwil)
- Umbgend Zehnt (Buttwil, Wey, Langenmatt)
- Wili – Hasli – Wey – Türmelen.

42 StAG Urk. Muri 230.

43 QW II/3, 154 (siehe Register). Früheste Erwähnung um 1257.

44 StAG Urk. Muri 813/814 (1574 Berein über den privaten Mooszehnten der Meyer von Hembrunn).

45 StAG Urk. Muri 839.

Neben diesen Blöcken, die im Verlaufe des 17. Jahrhunderts alle in die eigentlichen Gemeindebänne zerfielen, existierten seit jeher kleinere Bezirke, wie Geltwil, Wallenschwil, der 1580 erworbene Mooszehnt (nie mit dem Talzehnten vereinigt) und einige spätere Rodungen.

Die überlieferte rechtliche Grundlage für das Zehntwesen in der Pfarrei Muri stammt von 1613<sup>46</sup> oder kurze Zeit nachher (vor 1629)<sup>47</sup>. Diese Zehntordnung setzte das Folgende fest:

1. Die jährliche Verpachtung («verlichung») des Zehnten an den Meistbietenden geschieht auf übliche Weise. Pro ersteigertes Stuck<sup>48</sup> ist vom Zehntbesteher (Zehntpächter) 1 β Ehrschatz und 4 d Weinkauf zu leisten.
2. Der Abt von Muri behält sich den Kleinzehnt, insbesondere von Nüssen und Flachs («werch»), vor.
3. Der Zehntpflichtige hat geleistet, wenn er den schuldigen Zehnten «under die wid geliftet» hat, d.h. in Garbenform aufgestellt hat.
4. Die Liefertermine beim Zehntwesen sind wie folgt:
  - Bartholomei (24. August): Ehrschatz und Weinkauf.
  - Michaeli (29. September): Fasmus.
  - Galli (16. Oktober): Korn (Dinkel).
  - Martini (11. November): Hafer.
5. Die Zehntbürgen sind verpflichtet, bei Mahnung innert 8 Tagen mit der Leistung<sup>49</sup> zu beginnen. Bei Verschleppung kann der Abt einen seiner Knechte auf der Bürgen Kosten in die Leistung legen. Der Abt behält sich gegenüber den Bürgen alle Zehntrechte vor, auch wenn dem Zehntbesteher Stundung oder Umwandlung in Geld gewährt worden ist.
6. Wer auf einen Zehnten bietet, der ist während acht Tagen an sein Angebot gebunden, es wäre denn, daß einer höher böte oder daß das Kloster den Zehnten selber einsammeln wollte.
7. Fixierte Zusatzleistungen zu den Zehnten:
  - Tal:

Fasmus <sup>50</sup>	4 Malter
Reben <sup>51</sup>	4 Malter
Stroh	1000 Garben in das Senten <sup>52</sup>
	100 Garben in die Scheune im Wey.

46 StAG 4978.

47 StAG 4979.

48 Vermutlich ist «Malter» oder «Stuck» gemeint.

49 Leistung oder Giselschaft: Zwangsweises Einlager des Bürgen in einem Wirtshaus auf Kosten des nicht fristgemäß leistenden Schuldners.

50 Fasmus = «Fastengemüse» (Bohnen, Erbsen, Gerste etc.).

51 Reben = Räben (Ackerrüben).

52 Senten = der um 1500 entstandene Sentenhof.



Abbildung 13 Brunnen mit Wappen des Abts Plazidus Zurlauben in Muri/Wili (Photo: Denkmalpflege des Kantons Aargau)

- Dorf Muri:
 

Fasmus	2 Malter
Reben	2 Malter
Stroh	400 Garben in das Senten 100 Garben in die Scheune im Wey.
- Buttwil:
 

Fasmus	1 $\frac{3}{4}$ Mütt
Reben	$\frac{1}{2}$ Malter
Stroh	200 Garben in das Senten.
- Wey und Wili (jede Siedlung halb):
 

Fasmus	3 Viertel
Reben	5 Viertel
Stroh	100 Garben in das Senten.
- Langenmatt:
 

Fasmus	2 Viertel
Reben	3 Viertel
Stroh	80 Garben in das Senten.
- Egg<sup>53</sup>:
 

Fasmus	2 Viertel
Stroh	50 Bündel («tochen») in das Senten.
- Hasli<sup>53</sup>:
 

Stroh	50 Bündel in das Senten.
-------	--------------------------

## 8. Schließlich gehörte jedem Zehntbesteher und seinen Bürgen eine Mahlzeit.

Auch die siebenörtige Gesetzgebung hatte sich mit dem Zehnten in den Freien Ämtern zu befassen. 1566 wurde durch Mandat befohlen, daß die Zehntengarben von einer Parzelle auf die andere durchzuzählen seien, daß die Zehntgarben anlässlich der Ernte auf dem Erntefeld aufzustellen und daß die abgeernteten Felder erst nach der Übergabe des Zehnten zum Weidgang freizugeben seien<sup>54</sup>.

Die Schwankungen der Erträge des eigentlichen Getreidezehnten (Korn, Hafer/Roggen)<sup>55</sup> in der Pfarrei Muri während der Zeit von 1574 bis 1615 sind in Tabelle 23 zusammengestellt. Als Pächter des Getreidezehnten kamen nur einflußreiche und wohlhabende Bauern, Müller und allenfalls Klosterbeamte in Frage.

53 Erscheint erst in der zweiten Fassung der Zehntenordnung (StAG 4979).

54 SSRQ Aargau II/8, 236 Nr. 82.

55 Fasmus und ähnliches ausgeklammert.

Tabelle 23: Schwankungen des Getreidezehnten der Pfarrei Muri (Dinkel, Hafer/Roggen) gemäß Verpachtungen in Malter 1574–1615

Periode	Tal-	Muri und	Umb-	Wili/	Ver-	Total	Einzelne Jahre	
	zehnt	Isenberg-	gend <sup>b</sup>	Hasli/	schie-		Minima	Maxima
		schwil <sup>a</sup>		Egg	dene <sup>c</sup>			
1574–1579	800½	678½	378 <sup>d</sup>	218½	275	2350½	269½ (1577)	440 (1575)
1580–1591	1377½	1244½	693	377	575¼	4256	80½ (1584) <sup>e</sup>	409 (1582)
1592–1603	1344½	1163	968½	316½	569	3861½	290½ (1592)	462 (1596)
1604–1615	1472½	1154¾	1186½	420	858½	5091⅞	185⅞ (1614)	484 (1609)

<sup>a</sup> Seit 1601 getrennt in Dorf Muri und Isenbergschwil.

<sup>b</sup> Seit 1595 getrennt in Buttwil, Wey und Langenmatt.

<sup>c</sup> Geltwil, Wallenschwil, seit 1582 Mooszehnt, seit 1604 Isenbergschwil.

<sup>d</sup> Bis 1591 fixiert auf 63 Malter im Jahr.

<sup>e</sup> Ausgesprochenes Fehljahr.

Quelle: StAG 5930–5935.

## 2. Der Kleinzehnt

Der Kleinzehnt umfaßte in der Pfarrei Muri vor allem den Heuzehnten. Dieser Kleinzehnt scheint jedoch keine wichtige Rolle gespielt zu haben, war er doch schon im 14. Jahrhundert durchwegs in eine Geldabgabe umgewandelt, die vom Kloster Muri (und nicht, wie sonst üblich, vom Pfarrherrn) bezogen wurde. Im Dorf Muri wurde bei Kleinzehnten ein interessanter Unterschied gemacht zwischen den zu Handlehen ausgegebenen Schuppen (8 d pro Schuppe) und den Erblehengütern. Die Umwandlung der «decima minuta» (= Kleinzehnt) in eine Geldabgabe wird erstmals in den Einkünfterodel-Bruchstücken des Klosters Muri von 1310/15 bezeugt<sup>56</sup>. Auch im großen Einkünfteurbar des Klosters von ca. 1380 werden all diese Kleinzehnten in der Pfarrei Muri wie Bodenzinsen behandelt<sup>56</sup> (siehe Tabelle 24).

56 QW II/3, 331 ff. (1310/15). – StAG 5002 (1380).

Tabelle 24: Kleinzehnten in der Pfarrei Muri um 1380

Orte <sup>a</sup>	Geldbetrag	
	β	d
Aristau	31	—
Egg	21	—
Türmelen	6	—
Althäusern	40	—
Muri: Schupposen	50	16
Erblehen	16	—
Isenbergeschwil	6	8
Buttwil	52	—
Langenmatt	—	—
Kriienbül	9	—
Ittental	—	—
Hasli	6	—
Wili	5	—
Wey	—	—
Nidlingen	—	—
Kilchbül	—	—
Geltwil	16	—
	260	— = 13 $\text{U}$

<sup>a</sup> In der Reihenfolge des Urbars.

Quelle: StAG 5002.

#### IV. Die Gemeinde der Kirchgenossen

Bei alten Pfarrkirchen gelang es anlässlich der Wandlung des Eigenkirchenrechts in das Patronatsrecht des Patronatsherrn (Inhaber des Kirchensatzes), die Baupflicht des Patronatsherrn auf Kirchenchor und Pfrundgebäude zu beschränken und sich der Armenunterstützungspflicht weitgehend zu entledigen. Dies hatte zur Folge, daß die Kirchgenossen für den Bau und Unterhalt von Kirchenschiff und Turm (die alte «Kirchenfabrik»), für den Friedhof und die Armenpflege verantwortlich wurden. Diese Aufgaben erheischten finanzielle Mittel, die verwaltet werden mußten. So entstanden denn im Verlaufe des 13. Jahrhunderts genossenschaftliche Verbände der Pfarrkinder, die eigene Verwaltungsbehörden wählten (Kirchmeier, Sigrist, Kapellenpfleger). Indirekt wird eine Frühform der Kirchengemeinde allerdings schon in den Acta Murensia (1160) erwähnt, heißt es doch dort, daß der

Leutpriester mit dem Volk (cum populo) keinen wichtigen Beschuß ohne den Abt faßte<sup>57</sup>.

Die Kirchenrechnung der Kirchgemeinde Muri wurde vom Abt geprüft, doch setzten die Landesherren anlässlich der Verwaltungsreform von 1637 fest, daß bei jährlichen oder zweijährlichen Ablage dieser Rechnung der Landschreiber der Freien Ämter anwesend sein müsse<sup>58</sup>.

Das Einkünfte bringende Vermögen der Kirchgemeinde wuchs ursprünglich aus Einzugsgeldern und aus Jahrzeiten, die an den «buw» (Kirchgebäude) und an die «spend» (Armenpflege) gestiftet wurden, heraus. Die Jahrzeiten wurden übrigens vom Kirchmeyer und nicht vom Pfarrer verwaltet; ersterer teilte dem Geistlichen jeweils die ihm zustehenden Jahrzeitanteile zu.

1630 bezog die Kirche (= Kirchgemeinde) Muri von 13  $\frac{1}{3}$  Häusern, 63 Mannwerk Matten und Baumgärten und 30  $\frac{1}{4}$  Jucharten teils Äcker, teils Pünten und teils Weiden und Wald 16 Mütt (= 1,12 t) Kernen, 1 Mütt Nüsse und 65  $\widetilde{\text{U}}$  Geld. Die Kernen- und Geldeinkünfte in Gulden<sup>59</sup> umgerechnet erhalten wir um 1630 ein Jahreseinkommen der Kirchgemeinde von etwa 112  $\frac{1}{2}$  Gulden. Der Kirchmeyer war verpflichtet, Überschüsse in Gütten (= grundpfandversicherte Hypothekardarlehen oder Schuldverpflichtungen) anzulegen. Im Jahre 1698 betrug die Kapitalsumme dieser Gütten bereits 9871 Gulden<sup>60</sup>. Im 17. und 18. Jahrhundert entwickelte sich die Kirchgemeinde Muri zur «Kleinkreditanstalt» für die Leute der Pfarrei Muri und einer weiteren Umgebung.

Die Exekutivorgane der Kirchgemeinde waren: Der Kirchmeyer/Kilchmeyer (Pfleger, Kirchenpfleger) und der Sigrist.

Mit Hilfe der Kirchgemeinderechnung für 1698 können wir uns ein Bild über die Tätigkeit des Kirchmeyers machen (siehe Tabelle 25). Der Kirchmeyer wurde merkwürdigerweise nicht von der Amts-, Zwing- und Kirchgemeinde gewählt – soweinig wie die Finanzbeamten (Seckelmeister) des Amtes und der Dorfgemeinden. Der Kirchmeyer trug ein gehöriges Maß an Verantwortung und wurde dafür jährlich mit 1 Mütt Kernen nicht gerade üppig entlohnt. Der Kirchmeyer der Kirche Muri verwaltete nicht nur das Vermögen der Kirchgemeinde, sondern auch die Vermögen der St. Barbara- und der St. Antonius-Bruderschaften. Das Amt eines Kirchmeyers ging in

57 QSG 3 III 22.

58 SSRQ Aargau II/8, 454 Nr. 155 Zif. 35.

59 1 Mütt Kernen galt um 1630 etwa 80 bz (= 5  $\frac{1}{3}$  Gulden).

60 StAG 5736.

Tabelle 25: Kirchenrechnung für das Jahr 1698

	Gl	β
<b>Einnahmen</b>		
Schuld des Kirchmeyers	291	4
Gültzinse von 9871 Gl Kapital	493	22
Getreidezinsen:		
– 22 Mütt $2\frac{1}{2}$ Vtl Kernen		
– 15 Mütt Kernen ordentlicher Verbrauch		
– 7 Mütt $2\frac{1}{2}$ Vtl Kernen zu 8 Gl	<u>61</u>	–
	<u>845</u>	<u>26</u>
<b>Ausgaben</b>		
Kosten der Rechnungstellung	9	30
An Pfarrherrn:		
– Messen und Jahrzeiten 185 Gl 20 β		
– Kreuzgänge 2 Gl 10 β		
– heiliges Öl 20 β		
– Wallfahrten <u>14 Gl 25 β</u>	202	35
Almosen	87	20
Außerordentliche Ausgaben für Gottesdienst	341	27
Besoldungen und Entschädigungen:		
– Kreuz- und Fahnenträger, Läuter 3 Gl 6 β		
– Besoldung des Kirchmeyers 20 Gl 15 β		
– Besoldung des Sigristen 18 Gl 15 β		
– Hebammen <u>3 Gl 30 β</u>	45	26
Verschiedenes	<u>41</u>	<u>10</u>
	<u>728</u>	<u>28</u>
<b>Bilanz</b>		
Einnahmen	845	26
Ausgaben	<u>728</u>	<u>28</u>
Schuld des Kirchmeyers	<u>116</u>	<u>38</u>

Quelle: StAG 5736.

der ganzen Pfarrei Muri um und scheint begehrt gewesen zu sein, da es Einfluß brachte.

Ebensolchen Einfluß übte der Sigrist aus, dessen Amt im 18. Jahrhundert zur Bildung einer Sigristen- und Schulmeisterdynastie Kühler führte. Anläßlich der Zwingbesatzung gab jeweils der Sigrist sein Amt auf und legte die Kirchenschlüssel auf den Tisch. Neben seiner in Geld taxierten Bestallung, die leider in den Kirchenrechnungen nicht genau zu erkennen ist, bezog der Sigrist seit jeher von den Kirchgenossen jährlich folgende Abgaben (1618/1700):

– ein Vollbauer mit ganzem Zug leistete:	1 Viertel Korn und 2 Brote
– ein Halbbauer mit unvollständigem Zug leistete:	$\frac{1}{2}$ Viertel Korn und 1 Brot
– ein Güterbesitzer ohne Zug leistete:	10 β
– ein Kleinbesitzer leistete:	6 β minder oder mehr
– ein bloßer Hausbesitzer leistete:	3 β
– arme Hausleute leisteten:	$\frac{1}{2}$ bz (= $1\frac{1}{3}$ β).

Schließlich bezog der Sigrist von jedem Begräbnis ein Toten-Brot. Übrige Brotgaben (bei Kindstaufen etc.) wurden 1721 abgeschafft<sup>61</sup>.

Das Bestallungsbuch des Klosters Muri von 1710 zeigt, daß der Sigrist auch vom Kloster für bestimmte Dienste entschädigt wurde. «Wann er den Oster- und Pfingsttauff<sup>62</sup> bringt», erhielt er ein paar Brote und  $\frac{1}{2}$ –1 Maß Wein. Es war ihm auch erlaubt an einem oder anderem Fest im Kloster zu essen. Ferner bezog er beim Tode eines Religiösen wegen des Läutens ein paar Brote und  $\frac{1}{2}$ –1 Maß Wein<sup>63</sup>.

61 StAG 4975.

62 Taufwasser.

63 StAG 5647.